

GROÙE KREISSTADT BACKNANG

Satzung
über die Entschädigung von ehrenamtlich
tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Backnang
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber.S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am _____ folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang beschlossen:

§ 1**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zweimal jährlich (Zahlungstermin Januar und Juli).
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung, zuzüglich zu Absatz 1, eine Pauschale in Höhe von 8,00 Euro. Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus und die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung).
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten einmaligen Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) in Höhe von 12,00 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz als Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Für den Fall, dass die Höhe des

Verdienstaussfalls und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung der Abs. 1 und 2.

§ 2

Entschädigung für Aus- und
Fortbildungslehrgänge für ehrenamtlich tätige
Feuerwehrangehörige

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 15,00 Euro je Stunde gewährt, wenn tatsächlich ein Verdienstaussfall vorliegt. Bei Nachweis von Gleitzeit oder bezahltem Urlaub wird ebenfalls der einheitliche Durchschnittssatz 15,00 Euro je Stunde gewährt.
- (2) Für die Berechnung werden pro Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstaussfalls und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung des Absatzes 1 und 2.
- (4) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird für jeden Lehrgangstag mit mehr als 8 Stunden als Aufwandsentschädigung ein Verpflegungszuschuss als in Höhe von 14,00 Euro gewährt. Dieser Zuschuss entfällt, wenn die Verpflegung durch den Aus- und Fortbildungsveranstalter gestellt wird.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann.

§ 3**Entschädigung für Brandsicherheitswachen**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachendienste nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung gem. § 1 Absatz 1, 4 und 5 erstattet.

- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4

Entschädigung für Übungen

- (1) Für den Übungsdienst wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt.
- (2) Für Übungen, die aus besonderen Gründen ausnahmsweise innerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden, gelten die Regelungen in § 1 Absatz 1, 2 und 5 entsprechend.
- (3) Dauert eine Übung über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten einmaligen Erfrischungszuschuss in Höhe von 12,00 Euro, soweit dieser nicht als Naturalien gewährt wird.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschluss das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten zusätzlich eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- | | |
|--|---------------|
| Stv. Kommandanten | 2.000,00 Euro |
| Abteilungskommandanten | 600,00 Euro |
| Stv. Abteilungskommandanten | 300,00 Euro |
| Ehrenamtl. Gerätewarte der Abteilungen | 250,00 Euro |
| Leiter Atemschutz | 250,00 Euro |
| Jugendfeuerwehrwart | 600,00 Euro |
| Stv. Jugendfeuerwehrwart | 300,00 Euro |
| Abteilungsjugendwart | 300,00 Euro |
| Stv. Abteilungsjugendwart | 150,00 Euro |
| Leiter CBRN-Einheit | 300,00 Euro |
| Stv. Leiter CBRN-Einheit | 150,00 Euro |
| Leiter Altersabteilung | 250,00 Euro |
| Pressesprecher | 250,00 Euro |
| Hauptkassenverwalter | 350,00 Euro |
| Schriftführer gesamt | 600,00 Euro |
- Werden die Funktionen nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, wird die Entschädigung nur für die vollen Monate der Funktion gewährt.
- (2) Feuerwehrangehörige, die bei städtischen Aus- und Fortbildungslehrgängen als Ausbilder tätig

sind, erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro/Stunde.

§ 7

Kameradschaftskasse

- (1) Zum Zwecke der Kameradschaftspflege gewährt die Stadt Backnang auf Antrag einen jährlichen Zuschuss an die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang für jeden am 1. Januar des jeweiligen Jahres aktiven Feuerwehrangehörigen, für jedes Mitglied der Altersabteilung und für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr in Höhe von 50,00 Euro. Für Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, wird der Zuschuss an die Hauptkasse ausbezahlt.
- (2) Zur Bestreitung allgemeiner Aufgaben der Gemeindefeuerwehr erhält die Hauptkasse einen Betrag von 2000,00 Euro jährlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26. Juli 2012 außer Kraft.

Backnang, den

Bürgermeisteramt

gez. Dr. Frank Nopper

Oberbürgermeister

Bekanntgemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.